

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1998)

Rubrik: Nr. 11, 18. November 1998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 11 18. November 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98-62	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz und Dekret über die Gebäudeversicherung	873.111.1
98-63	Prämientarif der Gebäudeversicherung	873.111.2
98-64	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
98-65	Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung (Berichtigung)	916.51
98-66	Verordnung über die Gewährung von Beiträgen an Renaturierungen im Bereich von öffentlichen Gewässern (Renaturierungsverordnung; RenV)	752.413
98-67	Verordnung über die technische Beschneiung (TBV) (Änderung)	722.31
98-68	Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV) (Berichtigung)	433.111.1
98-69	Reglement über die Anerkennung der Diplome für Erwachsenenbildner und Erwachsenenbildnerinnen	439.181.7
98-70	Dekret über die kulturellen Kommissionen (DKK)	423.411
98-71	Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) (Änderung)	151.211.1
98-72	Mitteilung	430.261

18.
August
1998

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz und Dekret über die Gebäudeversicherung

Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB),

gestützt auf Artikel 2, 9, 12 und 33 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über
die Gebäudeversicherung (GVG) und Artikel 5 des Dekrets vom 3. Fe-
bruar 1971 über die Gebäudeversicherung (GVD),

beschliesst:

Leistungsauftrag
der GVB

Art. 1 ¹Die GVB sorgt dafür, dass alle Gebäude im Kanton wertrich-
tig versichert sind.

² Die Dienstleistung der GVB ist den allgemeinen Erwartungen der
Eigentümer entsprechend zu erbringen.

³ Die GVB bietet im Rahmen ihres gesetzlichen Handlungsspiel-
raums eine marktgerechte Versicherungsdeckung zu den günstigst
möglichen Bedingungen an. Sie ist ermächtigt, die Deckung auf frei-
williger Basis den Bedürfnissen der Eigentümer entsprechend abzu-
runden.

⁴ Bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags arbeitet die GVB mög-
lichst kostengünstig.

⁵ Zur bestmöglichen Erfüllung ihres Leistungsauftrags kann die GVB
mit Dritten wie z.B. Versicherungsmaklern, Liegenschaftsverwaltern,
Banken und Versicherungen zusammenarbeiten. Dabei hat sie die
Wettbewerbsneutralität zu wahren.

Ermittlung
der Versiche-
rungswerte

Art. 2 ¹Zwecks Ermittlung der Versicherungswerte teilt die GVB
den Kanton in Schätzungskreise ein.

² Sie legt die Rechte und Pflichten der Schätzungsexperten sowie de-
ren Entschädigung fest.

³ Eine Schätzung des Gebäudes ist anzurufen, wenn der Eigentü-
mer dies wünscht oder wenn die GVB aus den vorhandenen Unterlagen
den wertrichtigen Versicherungswert nicht ermitteln kann. Die
Schätzungen sind in der Regel kostenlos.

⁴ Die GVB kann Dritte für die Ermittlung von Versicherungswerten
beziehen.

Abgrenzung
Gebäude/
Mobilien

Art. 3 ¹Gegenstand der Gebäudeversicherung bildet jedes Erzeug-
nis der Bautätigkeit, das zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sa-
chen geeignet und einem bleibenden Zweck zu dienen bestimmt ist.

- 2 Mit dem Gebäude zu versichern sind überdies die dem Gebäude-eigentümer gehörenden ortsgebundenen gebäudevollendenden Einrichtungen.
 - 3 Mit dem Gebäude sind überdies alle anderen Einrichtungen, die dem Gebäudeeigentümer gehören und mit dem Gebäude fest verbunden sind, zu versichern. Nicht mit dem Gebäude zu versichern sind jedoch die betrieblichen Einrichtungen gewerblicher und industrieller Anlagen.
 - 4 Gebäudeähnliche Objekte wie Brücken, Zisternen, Brunnen, Treppen, Landungsstege, Silos werden von der GVB auf Wunsch des Eigentümers versichert.

Selbstbehalt im Schadenfall

Art. 4 ¹Bei Elementarschäden hat der Eigentümer zehn Prozent der Schadensumme, mindestens aber 100 Franken und höchstens 1000 Franken je Gebäude und Ereignis selbst zu tragen.

² Die GVB ist berechtigt, durch Vereinbarung diesen Selbstbehalt entweder wegzubedingen oder mit einzelnen Eigentümern höhere Selbstbehalte zu vereinbaren.

Reglemente

Art. 5 Die GVB konkretisiert die vorstehenden Ausführungsbestimmungen im Rahmen von Reglementen.

Inkraftsetzung

Art. 6 Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. Oktober 1971.

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. August 1998

18.
August
1998

Prämientarif der Gebäudeversicherung

*Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB),
gestützt auf Artikel 2, 12 und 13 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über
die Gebäudeversicherung (GVG),
beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze
der Tarifierung

- Art. 1** ¹Der vorliegende Prämientarif ist auf alle von der GVB versicherten Gebäude anwendbar.
- ² Massgebend für die Prämienbemessung der Gebäude sind namentlich ihre Zweckbestimmung, Bauart und Grösse sowie ihre besonderen Brand- und Elementarrisiken.
- ³ Die konkrete Bemessung der Prämie für ein Gebäude ergibt sich aus den nachfolgenden Tarifpositionen. Gebäude mit Zweckbestimmungen, die im vorliegenden Tarif nicht aufgeführt sind, werden aufgrund vergleichbarer Zweckbestimmungen und in Berücksichtigung von Absatz 2 vorstehend tarifiert.
- ⁴ Artfremde Nutzungen eines Gebäudes werden bei der Tarifierung nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 20 Prozent des Gesamtvolumens ausmachen.

Grund- und
Zuschlagsprämie

- Art. 2** ¹Für jedes Gebäude wird eine Grundprämie erhoben, die sich nach seiner Bauart und der Gebäudekategorie richtet.
- ² Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt, so wird überdies ein Prämienzuschlag erhoben. Wirkt sich die erhöhte Schadengefahr auf Nachbargebäude aus, so ist der Prämienzuschlag auch für diese zu entrichten.

Grundprämie

- Art. 3** ¹Die Grundprämien werden gemäss Anhang 1 erhoben.
- ² Als massiv gelten Gebäude, deren Umfassungswände, Dachflächen, Tragkonstruktionen und Decken flächenmässig und als Ganzes zu mindestens $\frac{1}{2}$ aus nicht brennbaren Baustoffen oder Bauelementen bestehen, die feuerhemmend (F 30) sind.
- ³ Alle nicht unter Absatz 2 vorstehend fallenden Gebäude gelten als nicht massiv.
- ⁴ Aus wichtigen Gründen, namentlich aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Schadenverlaufs, kann die GVB die Grundprämien-sätze erhöhen oder ermässigen.

Zuschlagsprämie **Art.4** ¹Die Prämienzuschläge werden gemäss nachstehenden Zuschlagstarifen erhoben.

² Für Gebäude mit einem Versicherungswert bis zu 5 Mio. Franken gilt die vereinfachte Zuschlagstarifierung (Anhang 3 a). Dabei richtet sich die Zuschlagsprämie nach der Bauart, der Zweckbestimmung und dem Brandschutzstandard des entsprechenden Gebäudes. Für Spezialrisiken (SR) bis zu 5 Mio. Franken Versicherungswert gilt Anhang 3b.

³ Für Gebäude mit einem Versicherungswert von mehr als 5 Mio. Franken ist der Grosstarif anwendbar (Anhang 4a+4b). Dabei richtet sich die Zuschlagsprämie nach der Zweckbestimmung, der Grösse und dem Brandsicherheitskoeffizienten (γ) des betreffenden Gebäudes.

⁴ Aus wichtigen Gründen, namentlich aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Schadenverlaufs, kann die GVB die Zuschlagsprämien erhöhen oder ermässigen.

Bauversicherung **Art.5** ¹Die Grundprämien für die Bauversicherung werden gemäss Anhang 2 erhoben. Für Bauvorhaben mit erhöhten Risiken werden Zuschläge verlangt.

² Massgebend für die Bestimmung des Prämiensatzes ist der Baufortschritt bei Abschluss der Bauversicherung sowie die Dauer der Bauversicherung.

³ Die Bauversicherungsprämie wird nur auf der eingetretenen Wertvermehrung erhoben. Die Wertvermehrung ergibt sich in der Regel aus dem Unterschied zwischen dem letzten Versicherungswert vor Beginn der Bauarbeiten und dem ersten nach Abschluss der Bauarbeiten. Bei Bauversicherungen mit überlanger Dauer kann die GVB Zwischenschätzungen anordnen.

⁴ Bei Grossbauten kann die GVB Teilzahlungen verlangen.

2. Besondere Bestimmungen

Selbstbehalt **Art.6** ¹Dem nachfolgenden Tarif (Anhänge 1–4) liegt der ordentliche GVB-Selbstbehalt zugrunde. Dieser beträgt pro Objekt und Ereignis für Elementarschäden zehn Prozent der Schadensumme, jedoch minimal 100 Franken, maximal 1000 Franken. Für Feuerschäden wird kein Selbstbehalt erhoben.

² Sofern weitergehende Selbstbehalte gewünscht werden, wird die entsprechende Bruttoprämie des Gebäudes gemäss Anhang 5 rabatiert.

³ Aus wichtigen Gründen kann die GVB weitergehendere Selbstbehalte vereinbaren.

«Gebäude PLUS»	Art. 7 Für die freiwillige Zusatzdeckung «Gebäude PLUS» wird unabhängig von der Grund- und Zuschlagsprämie des betreffenden Gebäudes eine Zusatzprämie auf dem entsprechenden Versicherungswert verrechnet (vgl. Anhang 5).
Gewinnbeteiligung	<p>Art. 8 ¹ Die GVB entscheidet jährlich, ob den Gebäudeeigentümern eine generelle oder individuelle Gewinnbeteiligung auszurichten ist, und bestimmt deren Höhe. Massgebend ist dabei insbesondere das versicherungstechnische Ergebnis sowie das Gesamtergebnis.</p> <p>² Die Gewinnbeteiligung bemisst sich in der Regel in Prozent der Prämien.</p>
Sonderfälle	<p>Art. 9 ¹ In den nachfolgenden Sonderfällen können über die ordentlichen Grund- und Zuschlagsprämien hinaus besondere Prämien verrechnet werden (vgl. Anhang 5):</p> <ul style="list-style-type: none"> - für kostspielige Reparaturen bei historischen und luxuriösen Gebäuden; - für Erstrisikoversicherungen; - für abgelegene Objekte mit erheblicher Brandbelastung; - für Gebäude mit erheblichen feuerpolizeilichen Mängeln, erhöhter Elementarschadengefährdung, fehlendem Löschschutz oder ungünstigem Schutz durch die Wehrdienste; - für Gebäude mit überdurchschnittlich schlechtem Schadenverlauf. Die konkrete Bemessung dieser Zuschläge richtet sich nach den Schadenrisiken. <p>² Die GVB kann sowohl bei den Grundprämien wie auch bei den Prämienzuschlägen im Einzelfall Rabatte gewähren, wenn sich diese aus wichtigen Gründen, namentlich aufgrund der Risikobeurteilung, aufdrängen.</p> <p>³ Zuschlagsprämien für Dienstleistungen und Produkte, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden aufgrund der damit verbundenen Risiken und Kosten bemessen.</p>
Prämienanpassungen aufgrund veränderter Verhältnisse	<p>Art. 10 Die Prämiensätze für bestehende Gebäude sind im Einzelfall zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Schadenfällen; - bei wesentlicher Veränderung der Zweckbestimmung; - bei einer Gefahrenerhöhung oder -verminderung; - bei nicht fristgerecht behobenen feuerpolizeilichen Mängeln; - bei erhöhter Elementarschadengefahr; - in anderen besonderen Fällen.
Prämienbezug	Art. 11 ¹ Die Prämien werden auf den Versicherungswerten gemäss Artikel 8 und 10 GVG erhoben.

- ² Die Prämien sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
 - ³ Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist der Eigentümer zu mahnen. In besonderen Fällen kann die Mahnung unterbleiben.
 - ⁴ Die GVB verrechnet einen marktüblichen Verzugszins ab Ablauf der Mahnfrist.

Baukosten- index

- Art. 12** ¹Der vorliegende Tarif basiert auf einem Baukostenindex von 172 Punkten.

- ² Die GVB kann diesen Tarif der Veränderung des Baukostenindexes entsprechend anpassen.

Inkrafttreten

- Art. 13** ¹Der vorliegende Tarif tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

- ² Er ersetzt den Tarif vom 16. Dezember 1981 und alle seither beschlossenen Anpassungen.

Übergangsrecht

- Art. 14** Soweit der vorliegende Tarif für bestehende Gebäude Premiumänderungen zur Folge hat, gelten nachfolgende Regeln:

- Generelle Prämienanpassungen sind mit ihrer Inkraftsetzung für alle betroffenen Gebäude unmittelbar zu vollziehen.
 - Individuelle Prämienanpassungen werden nur vollzogen, sofern das fragliche Gebäude von einem Geschäftsvorgang der GVB betroffen ist (namentlich bei Neuschätzungen sowie bei Schadenfällen)

In allen Fällen bleibt Artikel 15 GVG vorbehalten.

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. August 1998.

Die Tarife in den Anhängen 1 bis 6 werden hier in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 nicht wiedergegeben. Sie können direkt bei der Gebäudeversicherung bezogen werden.

9.
September
1998

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(EV KVG)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

B. Einrichtungen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Alters- und Pflegeheim Jurablick	Arch	streichen
Résidence Le Ruschli (vorher Home Le Ruschli)	Biel	neuer Name
Privat-Alters- und Pflegeheim Pfrundacker AG	Lyss	neu
Œuvre Missionnaire «Bethel» (vorher Home de retraite «Bethel»)	Orvin	neuer Name
Seniorenwohngemeinschaft Piccolo	Spiez	neu
Alters- und Pflegeheim (vorher Privat-Altersheim «zum Chorrichter»)	Iffwil	neuer Name

II.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

III.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Artikel 53 KVG).

Bern, 9. September 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9.
September
1998

**Verordnung
über den Vollzug der Bundesgesetzgebung
über die Tierseuchenbekämpfung
(Berichtigung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom
18. Januar 1993 (PuG),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung wird wie folgt berichtigt:

Verteilung
der Kosten

Art. 38 ¹Unverändert.

² Berichtigung betrifft nur den französischen Text.

³⁻⁵ Unverändert.

II.

Diese Berichtigung tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in Kraft.

Bern, 9. September 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
September
1998

**Verordnung
über die Gewährung von Beiträgen an Renaturierungen
im Bereich von öffentlichen Gewässern
(Renaturierungsverordnung; RenV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36a des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Massnahmen
und Geltungs-
bereich

Art. 1 ¹An Massnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern und Landschaften (Renaturierungen) im Sinne von Artikel 36a des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 können nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge aus der Spezialfinanzierung gewährt werden.

- ² Unterstützt werden können namentlich
 - a naturnahe Umgestaltungen eines Gewässers unter Einschluss aller erforderlichen Massnahmen im und am Gewässer,
 - b vorzeitige Sanierungen gemäss Artikel 8 Wasserbaugesetz,
 - c Auenrevitalisierungen,
 - d Ausdolungen,
 - e Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischwanderung, zur Schaffung von Laichplätzen sowie von Refugien,
 - f der Erwerb von dinglichen Rechten zur Realisierung von Renaturierungen sowie einmalige Entschädigungsleistungen,
 - g Wiederherstellungsmassnahmen an renaturierten Objekten sowie
 - h Planungen und andere Vorbereitungsarbeiten zur Realisierung von Renaturierungsmassnahmen.
- ³ Keine Renaturierungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere
 - a Massnahmen an nicht öffentlichen Gewässern,
 - b die Erstellung von Fischzuchtanlagen,
 - c mit Bewilligung oder Konzession auferlegte ökologische Ersatzmassnahmen sowie
 - d wiederkehrende Pflegemassnahmen und der Gewässerunterhalt.
- ⁴ Bei Grenzgewässern können auch Beiträge an Massnahmen ausserhalb des Kantonsgebietes ausgerichtet werden, soweit diese Massnahmen dem bernischen Teil des Gewässers zugutekommen.

Spezial-
finanzierung

Aufgaben und
Befugnisse der
zuständigen
Stelle

Art. 2 Die Spezialfinanzierung ist im Finanzplan, im Voranschlag und in der Staatsrechnung unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierungen» zu führen.

Art. 3 ¹Das Amt für Natur hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a Führen der Spezialfinanzierung,
- b Behandeln der Beitragsgesuche,
- c Zusichern von Beiträgen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen,
- d Durchführen von Erfolgskontrollen und
- e Informieren der Öffentlichkeit über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung.

² Zu seiner fachlichen Unterstützung kann das Amt für Natur nach Rücksprache mit den übrigen betroffenen Ämtern einen Beratungsausschuss beziehen.

II. Beitragswesen

Beitragshöhe

Art. 4 ¹Der Beitrag ist so zu bemessen, dass die Finanzierung eines Vorhabens zusammen mit allfälligen weiteren Beiträgen gesichert ist.

² Beiträge unter 2000 Franken werden nicht ausgerichtet.

Bedingungen
und Auflagen

Art. 5 Das Amt für Natur kann Bedingungen und Auflagen an die Zusicherung von Beiträgen knüpfen.

Beitrags-
empfängerinnen
und Beitrags-
empfänger

Art. 6 Beitragsempfängerinnen und -empfänger können alle öffentlich- und privatrechtlichen Trägerschaften sein, die im Sinne dieser Verordnung Massnahmen an Gewässern und von diesen geprägten Landschaften treffen.

Schluss-
abrechnung

Art. 7 Mit der Schlussabrechnung legt die Empfängerin oder der Empfänger Rechenschaft über die Verwendung der erhaltenen Beiträge ab.

Prioritäten-
ordnung

Art. 8 Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Beitragsgesuche die verfügbaren Mittel der Spezialfinanzierung, erstellt das Amt für Natur eine Prioritätenordnung.

Verfall

Art. 9 ¹Beitragszusicherungen verfallen, falls mit den Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Zusicherung begonnen wird.

² Die Schlusszahlung verfällt, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bauabnahme eingereicht wird.

³ Liegen besondere Umstände vor, kann die für das Projekt zuständige Behörde eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

Bevorschussung
von Bundes-
beiträgen

Art. 10 Bundesbeiträge, die aus der Spezialfinanzierung bevor-
schusst wurden, sind dieser nach Eingang der Zahlung umgehend zu-
rückzuerstatten.

III. Schlussbestimmungen

Befristung

Art. 11 Diese Verordnung gilt bis am 31. Dezember 1999.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Bern, 16. September 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

16.
September
1998

**Verordnung
über die technische Beschneiung (TBV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die technische Beschneiung (TBV) vom 22. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

Wasserbezug

Art. 8 ¹Für die technische Beschneiung darf nur Wasser ohne umweltgefährdende Stoffe und Organismen verwendet werden.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Dezember 1998 in Kraft.

Bern, 16. September 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

31.
August
1998

**Direktionsverordnung
über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr
und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV)
(Berichtigung)**

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,
in Anwendung von 27 des Publikationsgesetzes vom 18.Januar 1993
(PuG),
beschliesst:*

I.

Die Direktionsverordnung vom 3.Juli 1997 über den gymnasialen Unterricht im 9.Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV) wird wie folgt berichtet:

Probesemester

Art. 31 ¹Unverändert.

² Berichtigung betrifft nur den französischen Text.

^{3 und 4} Unverändert.

II.

Diese Berichtigung tritt fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) in Kraft.

Bern, 31.August 1998

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

4.
Juni
1998

Reglement über die Anerkennung der Diplome für Erwachsenen- bildner und Erwachsenenbildnerin

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 2. März 1995,

beschliesst:

1. Kapitel: Grundsatz

Art. 1 Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die eine höhere Ausbildung für Erwachsenenbildner und Erwachsenenbildnerin bescheinigen, werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

2. Kapitel: Anerkennungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Ausbildung

Art. 2 ¹Die Ausbildung gewährleistet eine wissenschaftlich fundierte und praxisbezogene Grundqualifikation, welche Erwachsenenbildner und -bildnerinnen befähigt, als Bildungsverantwortliche, Bildungsorganisatoren und Ausbildende in Zusammenhang mit der Ausbildung und Weiterbildung von Erwachsenen aufzutreten.

- ² Die Diplomierten sollen insbesondere
- a fähig sein, auf Grund einer Analyse des Umfeldes und den daraus abgeleiteten Bedürfnissen, Leitlinien für die Bildungsarbeit zu entwickeln und zu evaluieren;
 - b fähig sein, auf Grund dieser Leitlinien, Ausbildungskonzepte zu entwickeln, die bezogen auf ihre Ziele, auf ihre Inhalte und auf ihren Aufbau einem Zielpublikum von Erwachsenen entsprechen;
 - c Bildungsveranstaltungen konzipieren und leiten können unter Verwendung von erwachsenengerechten Methoden, Medien und Evaluationsinstrumenten;
 - d über die erforderlichen berufsrelevanten, sozialen und personalen Kompetenzen verfügen, insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung;
 - e in der Lage sein, im berufsethischen Sinne verantwortungsbewusst zu handeln.

Ausbildungsmerkmale

- Art. 3** ¹Die Ausbildung setzt sich aus einem praxisbezogenen und einem theoretischen Ausbildungsteil zusammen und wird parallel zur Tätigkeit als Erwachsenenbildner oder Erwachsenenbildnerin absolviert.
- ² Der praxisbezogene Ausbildungsteil besteht aus der begleiteten Reflexion der Tätigkeit als Erwachsenenbildner oder Erwachsenenbildnerin, insbesondere auf Grund der theoretischen Ausbildungsinhalte.
- ³ Der theoretische Ausbildungsteil umfasst folgende Fachbereiche:
- a Bildungsprozesse mit Erwachsenen: Lernpsychologie, Erziehungswissenschaften, Didaktik und Methodik, Gruppendynamik,
 - b Ausbildungskonzepte: Gestaltung, Organisation und Evaluation,
 - c Bildungsumfeld: politische, soziologische, ökonomische, philosophische und historische Aspekte von Bildung.
- ⁴ Die Ausbildung findet mindestens zur Hälfte in Ausbildungsgruppen statt. Gruppendynamische Prozesse der Ausbildungsgruppen und Lernprozesse sind dabei Gegenstand des Lernens.
- ⁵ Die Ausbildung erfolgt auf Grund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird.

Zulassungsbedingungen

- Art. 4** ¹Die Zulassung zur Ausbildung erfordert
- a den Abschluss einer mindestens dreijährigen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II oder eines damit gleichwertigen Ausbildungswegs,
 - b eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung und
 - c eine aktuelle Tätigkeit als Erwachsenenbildner oder Erwachsenenbildnerin.
- ² Für Personen über 30 Jahre, die die formalen Bedingungen der Vorbildung nicht erfüllen, sehen die Ausbildungsinstitutionen Eintrittsprüfungen oder andere Selektionsverfahren vor.

Dauer

- Art. 5** ¹Die Ausbildung dauert mindestens 1200 Stunden.
- ² Darin enthalten ist der theoretische und der praktische Ausbildungsteil sowie die zeitlichen Aufwendungen für die dozentenbegleiteten schriftlichen Arbeiten während und am Ende der Ausbildung.
- ³ Bei der Ausbildungsdauer werden frühere Ausbildungen und Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung angemessen berücksichtigt.

Qualifikation der Dozenten und Dozentinnen

- Art. 6** ¹Die Dozenten und Dozentinnen verfügen entweder über eine abgeschlossene Hochschulbildung oder eine gleichwertige Ausbildung oder über ein Diplom in Erwachsenenbildung im Sinne die-

ses Reglementes. In allen Fällen weisen sie eine mehrjährige Berufserfahrung in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen nach.

² Die Ausbildungsinstitutionen ermöglichen und fördern die Fortbildung ihrer Dozenten und Dozentinnen. Sie wachen darüber, dass diese ihren Unterricht laufend den fachspezifischen und den didaktisch-methodischen Entwicklungen anpassen.

2. Abschnitt: Diplom

Diplomreglement **Art. 7** Jede Ausbildungsinstitution verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms, enthält Bestimmungen zu den Aufgaben von Experten und Expertinnen und bezeichnet die Rechtsmittel.

Erteilung
des Diploms **Art. 8** ¹Das Diplom wird auf Grund
a der fortlaufenden Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung,
b der Beurteilung der Diplomarbeit oder des Abschlussdossiers, erteilt.

² Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die am Ende der Ausbildung verfasst wird; das Abschlussdossier setzt sich aus schriftlichen Arbeiten zusammen, die im Verlaufe der Ausbildung verfasst werden. Alle Arbeiten werden in einem festgelegten Zeitraum unter Begleitung eines Dozenten oder einer Dozentin durchgeführt.

³ Die Beurteilung der Diplomarbeit oder der Abschlussarbeiten wird von den Dozenten oder Dozentinnen und von externen Experten oder Expertinnen vorgenommen.

Assessment-
Verfahren **Art. 9** Personen, die erwachsenenbildnerische Kompetenzen durch langjährige Berufspraxis erworben haben und sich theoretische Kenntnisse durch individuelle Weiterbildung angeeignet haben, können das Diplom durch ein kantonal geregeltes Assessment-Verfahren erlangen. Das Assessment-Verfahren überprüft die in Artikel 2 und Artikel 3, Absätze 2 und 3 beschriebenen Mindestanforderungen und beinhaltet eine Diplomarbeit gemäss Artikel 8 Absatz 2.

Diplomurkunde **Art. 10** ¹Die Diplomurkunde enthält:
a die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
b die Personalien der oder des Diplomierten,
c den Vermerk «Diplom für Erwachsenenbildner und Erwachsenenbildnerin»,
d die Unterschrift der zuständigen Stelle,
e den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk «Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)».

Titel

Art. 11 Der Inhaber oder die Inhaberin eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als «diplomierte Erwachsenenbildner» bzw. als «diplomierte Erwachsenenbildnerin» zu bezeichnen.

Anerkennungskommission

Art. 12 ¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung des Verzeichnisses der Diplome (Art. 15) sowie die Behandlung weiterer Fragen in Zusammenhang mit der Ausbildung von Erwachsenenbildnern und -bildnerinnen in der Schweiz ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

² Die Kommission besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴ Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Anerkennungsgesuch

Art. 13 ¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

² Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³ Die Anerkennungskommission kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen bzw. Einsicht in das Beurteilungsverfahren nehmen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Entscheid

Art. 14 ¹Der Entscheid über die Anerkennung, deren Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

² Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

Verzeichnis

Art. 15 ¹Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

² Erfüllt ein Diplom die Mindestanforderungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der betreffenden Ausbildungsinstitution wird darüber orientiert.

Art. 16 ¹Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglementes können im Rahmen von Pilotversuchen von der Anerkennungskommission bewilligt werden.

² Diese Versuche müssen zeitlich begrenzt sein und auf einem klaren Konzept beruhen.

4. Kapitel: Anerkennung von ausländischen Diplomen

Art. 17 ¹Die EDK kann ausländische Diplome nach den Grundsätzen dieses Reglementes und unter Berücksichtigung von internationalem Recht anerkennen.

² Sie kann dafür Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen oder eine zusätzliche Berufserfahrung vorschreiben.

³ Für das Verfahren gilt sinngemäss das 3. Kapitel dieses Reglements.

⁴ Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an die Anerkennungskommission oder an deren Geschäftsstelle delegieren.

5. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 18 Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Art. 10 Diplomvereinbarung).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 19 ¹Kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne dieses Reglementes ausgestellt wurden, gelten nach der Anerkennung der ersten Diplome für Erwachsenenbildner und Erwachsenenbildnerin gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

² Die Inhaber und Inhaberinnen von anerkannten Diplomen gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den im Artikel 11 bezeichneten Titel zu führen.

³ Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 20 ¹Dieses Reglement tritt am 1. August 1998 in Kraft.

² Es ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 4. Juni 1998

Der Präsident: Stöckling
Der Sekretär: Arnet

11.
März
1998

Dekret über die kulturellen Kommissionen (DKK)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 16 Buchstabe a des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1 ¹Zur Förderung des kulturellen Lebens besteht für jede Sprachregion eine kantonale Kommission für allgemeine kulturelle Fragen.

² Der Regierungsrat setzt zudem durch Verordnung ein- oder zweisprachige kantonale Fachkommissionen für die einzelnen Bereiche des kulturellen Schaffens ein.

³ Er sorgt dafür, dass dabei die Funktion des Kantons als kulturelles Bindeglied zwischen den Sprachregionen wahrgenommen wird.

II. Aufgaben

Allgemeines

Art. 2 ¹Die Kommissionen arbeiten Anträge über die Durchführung von Aktionen oder die Verleihung von Auszeichnungen aus, die sie für die Förderung des kulturellen Lebens und Schaffens im Kanton als nützlich erachten. Sie wählen die Form dieser Massnahmen und Auszeichnungen unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 5 bis 8 frei.

² Die Kommissionen können mit der Prüfung besonderer Fragen im Sinne von Artikel 15 des Kulturförderungsgesetzes betraut werden. Sie können von sich aus Anregungen und Vorschläge unterbreiten, die für ihren Wirkungskreis von Interesse sind.

Kommissionen
für allgemeine
kulturelle Fragen

Art. 3 Die Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen
a beschliessen über Anträge, die gemäss Artikel 2 Absatz 1 im Hinblick auf die Durchführung von Aktionen oder die Verleihung von Auszeichnungen unterbreitet werden,

b beraten die Verwaltung in allgemeinen kulturellen Fragen gemäss Artikel 2 Absatz 2,

c koordinieren ihre Aktivitäten sowie jene der Fachkommissionen und

d nehmen andere Aufgaben wahr, die für ihren Wirkungskreis von Interesse sind.

Fach-kommissionen

Art. 4 ¹Die Fachkommissionen sind insbesondere in den Bereichen Literatur, Kunst und Architektur, Musik, Theater und Tanz, Foto und Film, sowie angewandte Kunst tätig.

² Der Regierungsrat umschreibt ihre Aufgaben.

Reglemente

Art. 5 Die Kommissionen können ihre Tätigkeiten in Reglementen näher umschreiben. Diese bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Direktion.

Finanzielle Mittel der Kommissionen

III. Zuständigkeiten, Finanzierung

Art. 6 Die Rechnungen der Kommissionen werden als Spezialfinanzierungen gemäss den Bestimmungen der Finanzaushaltsgesetzgebung geführt (Art. 13a KFG).

Entscheidungs-kompetenzen

Art. 7 ¹Über die Anträge der Kommissionen entscheidet unter Vorbehalt abweichender Ausgabenbefugnisse die zuständige Direktion. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens und Wirkens.

² Die Direktion trifft keinen negativen Entscheid, bevor sie die antragstellende Kommission angehört hat.

³ Die Mittel der Spezialfinanzierungen dürfen nur für die von den Kommissionen vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art der Verleihung von Auszeichnungen und der Durchführung von Aktionen

Vorteilsverbot, Ausstand

Art. 8 Die Auszeichnungen und Aktionen nach Artikel 2 Absatz 1 werden von der Kommission selbst in der von ihr gewählten Form verliehen bzw. durchgeführt.

Art. 9 ¹Während der Amtszeit dürfen Kommissionsmitgliedern keine Vorteile aus Massnahmen nach diesem Dekret oder seinen Ausführungsbestimmungen erwachsen (insbesondere Auszeichnungen, Ankäufe oder Aufträge).

² Die Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn die Kommission über Massnahmen oder Auszeichnungen berät, die eine Einrichtung betreffen, in der sie eine leitende Stellung bekleiden.

IV. Schlussbestimmungen

Verordnungen

Art. 10 ¹Der Regierungsrat setzt Fachkommissionen ein.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt insbesondere *a* die Aufgaben der Fachkommissionen,

- b die Organisation und Zusammensetzung der Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen und der Fachkommissionen,
- c die Zusammenarbeit der Kommissionen und den gegenseitigen Informationsaustausch,
- d die Wahl der Kommissionsmitglieder, ihre Amtsdauer und Entschädigung.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 11 Das Dekret vom 6. November 1979 über die kulturellen Kommissionen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Dekrets.

Bern, 11. März 1998

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 2223 vom 7. Oktober 1998:
Inkraftsetzung auf den 1. März 1999.

31.
August
1998

**Geschäftsordnung
für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Büros des Grossen Rates,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) wird wie folgt geändert:

Titel:

Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO)

Sessionsplan,
Anzahl
Sessionen

Art. 17 ¹Unverändert.

² Es werden jährlich höchstens fünf Sessionen eingeplant.

Sitzungsbeginn
und Sitzungs-
dauer

Art. 19 ¹Der Grosse Rat tagt in der Regel von Montag bis Donnerstag. Dauert die Session zwei Wochen, findet am zweiten Donnerstag keine Sitzung statt.

² Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sessionsgeschäfte dauern in der Regel zweieinhalb Tage. Der Montagmorgen beider Sessionswochen wird für diese Sitzungen reserviert.

^{3 und 4} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1.Januar 2000 in Kraft.

Bern, 31. August 1998

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Haller*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Mitteilungen

**Teilweise Ausserkraftsetzung bzw. teilweise Verlängerung
der Inkraftsetzung von Artikel 14a Dekret vom 16. Mai 1989
über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKD)
(BSG 430-261)**

RRB 2276 vom 14. Oktober 1998

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 14a Absatz 1 des Dekretes vom 16. Mai 1989 über
die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKD),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Die Gültigkeit der mit RRB Nr. 2493 vom 29. Oktober 1997 erweiterten Inkraftsetzung von Artikel 14a BLVKD für Primarlehrkräfte wird aufgrund der aktuellen Stellenmarktsituation auf die Termine 1. Februar 1998 und 1. August 1998 beschränkt.
2. Die mit RRB Nr. 2937 vom 4. Dezember 1996 auf zwei Jahre befristete Inkraftsetzung von Artikel 14a BLVKD für Kindergartenlehrkräfte wird vorläufig um ein Jahr verlängert. Ausserordentliche vorzeitige Pensionierungen von Kinderlehrkräften mit einer Anstellung an einem öffentlichen Kindergarten sind möglich per 1. Februar 1999 und 1. August 1999.